

Brüssel, den 14. November 2025
(OR. en)

15465/25

PECHE 404

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 7655 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION zur Verbesserung der Transparenz und der verantwortungsvollen Verwaltung bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten: Ein Vademecum zur Anwendung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 7655 final.

Anl.: C(2025) 7655 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.11.2025
C(2025) 7655 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**zur Verbesserung der Transparenz und der verantwortungsvollen Verwaltung bei der
Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten: Ein Vademecum zur
Anwendung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die
Gemeinsame Fischereipolitik**

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zur Verbesserung der Transparenz und der verantwortungsvollen Verwaltung bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten: Ein Vademecum zur Anwendung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik

1. EINLEITUNG

Fangmöglichkeiten stellen ein quantifiziertes Recht auf Fischfang dar¹ und sind von wesentlicher Bedeutung, um die nachhaltige Bewirtschaftung einer gemeinsamen natürlichen Ressource sicherzustellen, die sich bei Übernutzung erschöpfen kann. Die Mitgliedstaaten müssen die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Bewirtschaftung und Erhaltung einer gemeinsam genutzten natürlichen Ressource zuteilen. Dabei sollten die Fischereiressourcen in einer Weise bewirtschaftet werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens vereinbar ist. Wie im Europäischen Pakt für die Meere² hervorgehoben wird, werden gesunde Meere und regenerative Verfahren zudem dazu beitragen, die Lebensgrundlagen – insbesondere in Küstengemeinden – zu sichern und die Ernährungssicherheit – auch für künftige Generationen – zu gewährleisten.

Durch die objektive und transparente Zuteilung der nationalen Fangmöglichkeiten werden die Gleichbehandlung der Fischer sichergestellt, das Vertrauen unter den Interessenträgern gestärkt sowie die nachhaltige Ressourcennutzung und der Schutz der Meeresumwelt gefördert, von denen das Gedeihen der Fischbestände und letztlich der Fischerei abhängt. Eine transparente Zuteilung kann auch dazu beitragen, Konflikte zwischen Betreibern, Flotten oder Segmenten zu vermeiden. Die Zuteilung von Fangmöglichkeiten kann ferner genutzt werden, um neue Herausforderungen zu bewältigen und Anreize für den Einsatz von selektiven Fanggeräten auf den Fischereifahrzeugen zu schaffen und so nachhaltigere Verhaltensweisen und Lösungen zu fördern und zu belohnen.

In der Mitteilung der Kommission von 2023 über die Funktionsweise der GFP-Verordnung³ wurde im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verwaltung der GFP betont, dass eine verantwortungsvolle Verwaltung auch mehr Transparenz voraussetzt. Darin wurde hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der

¹ Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates (Kontrollverordnung): „*Fangmöglichkeit*: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang, ausgedrückt in Fangmengen oder Fischereiaufwand“. Der Rechtsanspruch auf Fischfang kann auch technische und geografische Beschränkungen hinsichtlich der Art, des Zeitpunkts und des Ortes der Fangeinsätze beinhalten.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Europäische Pakt für die Meere (COM(2025) 281 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0281>, Abschnitt 4: Schutz und Stärkung der Küstengemeinden und Inseln.

³ Die Gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft: ein Fischerei- und Ozeanpakt für eine nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, innovative und inklusive Bestandsbewirtschaftung (COM(2023) 103 final) (Teil des umfassenderen des Pakets „Fischerei und Ozeane“), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023DC0103>.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik⁴ (im Folgenden „GFP-Verordnung“) bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien anwenden müssen, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können. In der Mitteilung von 2023 wurde auch die Zusage der Kommission bekräftigt, mit wissenschaftlichen Gremien und mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Transparenz dieser Kriterien und ihre Übereinstimmung mit den GFP-Bestimmungen weiter zu bewerten und zu gewährleisten. Damit wurde beabsichtigt, die Anwendung von Kriterien zu unterstützen, die nachhaltige Fangmethoden fördern und Klein- und Küstenfischern zugutekommen, die fast 75 % aller in der EU registrierten Fischereifahrzeuge und nahezu die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor ausmachen.

Dieser Zusage mit der vorliegenden Mitteilung Folge leistend fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die verantwortungsvolle Verwaltung im Hinblick auf die Zuteilung von Fangmöglichkeiten unter vier Gesichtspunkten zu verbessern: 1) Verbesserung der Transparenz und der Informationen, 2) Fairness, 3) Sicherstellung der Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und 4) Eignung der Aufteilungsmethoden.

In dieser Mitteilung werden die Mitgliedstaaten außerdem aufgefordert, Überlegungen über die derzeit bei der Zuteilung dieser Fangmöglichkeiten angewendeten Systeme und Methoden mit dem Ziel anzustellen, nachhaltige Fangmethoden zu fördern sowie Klein- und Küstenfischer zu unterstützen.

Im Anhang der vorliegenden Mitteilung (im Folgenden „Vademecum zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten“) werden die Feststellungen der Kommission zur Anwendung der Artikel 16 und 17 der GFP-Verordnung unter Berücksichtigung des Engagements sowie der von den Mitgliedstaaten und Interessenträgern eingegangenen Rückmeldungen⁵ dargelegt. Der Anhang enthält auch Orientierungshilfen zur Anwendung dieser Artikel bei der Aufteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen.

2. KLARERE INFORMATIONEN ÜBER DIE AUFTEILUNGSMETHODEN: MEHR TRANSPARENZ

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 der GFP-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über die Methoden unterrichten, die sie zur Aufteilung ihrer Fangmöglichkeiten auf Schiffe unter ihrer Flagge anwenden. Diese Berichterstattungspflicht ist aus Gründen der Transparenz wichtig⁶ und eine

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22](#)).

⁵ Weitere Informationen zu den Rückmeldungen sind den im Anhang genannten Dokumenten zu entnehmen, insbesondere den Berichten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) 20-14, 22-14 und 23-17.

⁶ So heißt es in der Mitteilung von 2023 „Die Gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft“ (COM(2023) 103 final): „Eine verantwortungsvolle Verwaltung setzt auch mehr Transparenz voraus“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023DC0103>.

Voraussetzung dafür, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Entwicklungen und Leistungen überwachen können.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die Kommission auf unterschiedliche Weise, mit unterschiedlicher Häufigkeit und unter Angabe unterschiedlicher Einzelinformationen unterrichtet haben. Dies macht es schwierig, ein klares Bild davon zu erhalten, wie die Zuteilung von Fangmöglichkeiten im Fall bestimmter Bestände, Flotten und Regionen vor sich geht. Daher werden die Mitgliedstaaten im Anhang dieser Mitteilung aufgefordert, in die Berichterstattung an die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 bestimmte Mindestangaben aufzunehmen.

Darüber hinaus ist eine größere Transparenz gegenüber den Interessenträgern von entscheidender Bedeutung für eine verantwortungsvolle Verwaltung. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die Interessenträger über die Methoden, die sie zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten anwenden, über die gemäß Artikel 17 der GFP angewandten Kriterien, über die Gewichtung jedes Kriteriums und über die Gründe für diese Gewichtung zu informieren.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die verwendeten Methoden und Kriterien den Anforderungen der GFP-Verordnung (hauptsächlich Artikel 17) entsprechen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten daher auf, zu prüfen, ob die gemeldeten Angaben dem angemessen gerecht werden: i) Belegen die vorgelegten Informationen die Transparenz und Objektivität der Kriterien? ii) Wird die Gewichtung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Kriterien klar dargelegt? iii) Erstrecken sich diese Informationen auf alle zugeteilten Fangmöglichkeiten?

3. ZUTEILUNG VON FANGMÖGLICHKEITEN MIT DEM ZIEL, NACHHALTIGE FANGMETHODEN ZU FÖRDERN UND KLEIN- UND KÜSTENFISCHER ZU UNTERSTÜTZEN

Die Gestaltung des Zuteilungssystems durch die Mitgliedstaaten ist wichtig, um es mit den Zielen der GFP in Einklang zu bringen und so die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten sicherzustellen sowie eine ausreichende Flexibilität zu wahren, damit sich der Fischereisektor der EU an neue Herausforderungen anpassen kann.

Die von der Kommission zusammengetragenen und vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) analysierten Informationen zeigen erhebliche Unterschiede bei den gemeldeten Aufteilungsmethoden und der Anwendung von Kriterien, einschließlich ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Kriterien.

Die Kommission erkennt an, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, über die von ihnen verwendeten Zuteilungssysteme zu entscheiden, und dass es ihr Vorrecht ist, die jeweiligen Gewichtungen für die von ihnen gewählten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien festzulegen. Angesichts der Vielfalt des Sektors und der Fischerei in den Mitgliedstaaten liegt es auf der Hand, dass ein pauschaler Ansatz keine geeignete Lösung bieten würde.

Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Fangmöglichkeiten den nachhaltigsten Fangmethoden oder Kleinfischern zuzuteilen.

Die Kommission muss jedoch bewerten, ob diese Aufteilungsmethoden mit den Zielen der GFP in Einklang stehen.

In diesem Sinne hebt die Kommission den Geist von Artikel 17 hervor, der in Erwägungsgrund 33 der GFP-Verordnung zum Ausdruck gebracht wird: *„Die Mitgliedstaaten sollten eine verantwortungsbewusste Fischerei fördern, indem sie Anreize für die Betreiber bieten, die am umweltfreundlichsten arbeiten und den größten Nutzen für die Gesellschaft erzeugen.“*

Die Antworten auf die Fragebogen und die Konsultationen der Interessenträger lassen nach Ansicht der Kommission eine gewissen Schwerfälligkeit bei der Zuteilung der Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten erkennen, wozu auch gehört, dass einige der gemeldeten Methoden den neuen Herausforderungen für die Fischerei in der EU offenbar nicht angemessen gerecht werden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf kleine Küstenfischer, die im Allgemeinen stärker von Herausforderungen betroffen sind⁷, wie etwa der Energiekrise, natürlichen Schwankungen der Bestände (Größe und Verteilung), Wettbewerb um die Nutzung des Meeresraums, dem Klimawandel, der Verschlechterung der Meeresumwelt, invasiven Arten oder unlauterem Wettbewerb durch illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei).

Die Kommission erkennt die wichtige Rolle der kleinen Küstenfischerei an, die fast 70 % der Fischereiflotte in der EU ausmacht. Sie legt ein besonderes Augenmerk auf ihre engeren Verbindungen zum sozialen und wirtschaftlichen Gefüge der Fischereigemeinden, ihre engere Verbindung mit der lokalen Umwelt und Gesellschaft sowie ihre wichtige Rolle für die europäische Kultur und das europäische Kulturerbe. Die Anerkennung dieser Rolle wird unterstützt durch i) den präferenziellen Zugang zu den EU-Gewässern bis zu 12 Seemeilen gemäß der GFP-Verordnung, ii) die finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 100 % im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)⁸ und iii) bestimmte Ausnahmen im Rahmen der Kontrollverordnung⁹.

Die Zuteilung von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 17 durch die Mitgliedstaaten könnte der wichtigen Rolle der kleinen Küstenfischerei besser Rechnung tragen, indem beispielsweise die Aufteilungsmethoden an den spezifischen, im Rahmen des nationalen EMFAF-Programms für Kleinfischer ermittelten Bedarf angepasst werden, um deren Widerstandsfähigkeit zu stärken.

4. WAS DIE MITGLIEDSTAATEN TUN KÖNNTEN, UM DIE VERANTWORTUNGSVOLLE VERWALTUNG BEI DER ZUTEILUNG VON FANGMÖGLICHKEITEN ZU VERBESSERN

A. Vertrauensbildung durch Transparenz und Kommunikation

⁷ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – The 2024 Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet (STECF 24-03 und 24-07), PRELLEZO, R., SABATELLA, E.C., VIRTANEN, J., TARDY MARTORELL, M. und GUILLEN, J. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, doi:10.2760/5037826, JRC139642; Kapitel 2.7 EU Small-Scale Coastal Fleet (SSCF), S. 45-60, <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC139642>.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Aufteilungsmethoden können komplex sein, und einige Interessenträger haben den Wunsch geäußert, die angewandten Methoden und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien besser zu verstehen. Zusätzlich zur rechtlichen Verpflichtung, die Kommission über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf Schiffe unter ihrer Flagge zu unterrichten, werden die Mitgliedstaaten daher aufgefordert, ihre Informations- und Kommunikationsinstrumente auszubauen, um die **Interessenträger proaktiv** über die Methoden zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten (Quoten und Fischereiaufwand) und die Gründe dafür **zu informieren**.

Die Kommission betont, dass Artikel 17 ein Instrument sein könnte, um auf die neuen Herausforderungen für die Fischerei in der EU zu reagieren. Diese Herausforderungen könnten durch die Förderung des Dialogs und die aktivere Einbeziehung aller Interessenträger in die Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten überwunden werden.

B. Vertrauensbildung durch Fairness

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, **weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Potenzial von Artikel 17 zum Zweck der Förderung nachhaltiger Fangmethoden und der Unterstützung der Klein- und Küstenfischer voll auszuschöpfen**.

Erstens fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, über die in Artikel 17 enthaltenen Kriterienbeispiele sowie darüber nachzudenken, welche Auswirkungen die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf i) Schiffe mit größeren Umweltauswirkungen als andere Schiffe in ihren Flotten, ii) Schiffe, bei denen in der Vergangenheit Verstöße festgestellt wurden, oder iii) Schiffe, die traditionelle Tätigkeiten oder etablierte nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verdrängen, haben.

Zweitens fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Unterstützung von Kleinfischern umzusetzen und alle im Rahmen von Artikel 17 gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, die Anreize für die langfristige Nachhaltigkeit dieser Fischereitätigkeiten bieten könnten, insbesondere für Tätigkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt.

C. Vertrauensbildung durch Vorlage zutreffender Informationen

Art, Umfang und Detaillierungsgrad der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen sind sehr unterschiedlich¹⁰.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Kommission nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 6 sowie die Interessenträger im Interesse der Transparenz und der verantwortungsvollen Verwaltung über die **bei allen Fangmöglichkeiten** angewandten Zuteilungsmethoden und -kriterien zu unterrichten. Dazu gehören Quoten und Fischereiaufwand in EU-Gewässern sowie Fangmöglichkeiten, die den Mitgliedstaaten in internationalen Gewässern und im Rahmen internationaler Abkommen (z. B. regionale Fischereiorganisationen, partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei oder andere Arten bilateraler oder multilateraler Abkommen) zugeteilt werden.

¹⁰ Siehe beispielsweise: Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – Social Data in Fisheries (STECF 23-17), Van Hoof, L., Goti, L., Tardy Martorell, M. und Guillen, J. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, doi:10.2760/982497, JRC136326; <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC136326>.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung der drei in Artikel 17 genannten Kategorien von Kriterien, d. h. **ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien**, über die von ihnen angewandte Zuteilungsmethode Bericht zu erstatten.

Transparenz und Kommunikation mit den Interessenträgern als wesentliche Komponenten einer verantwortungsvollen Verwaltung sind auch für Fangmöglichkeiten von Bedeutung, die übertragbaren Fischereibefugnissen unterliegen, obwohl diese von der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 ausgenommen sind.

D. Vertrauensbildung durch die Tauglichkeit der Aufteilungsmethoden

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 17 der GFP-Verordnung anzuwenden, um Anreize für die Anpassung an neue Herausforderungen zu schaffen. Die **Aufteilungsmethoden sollten die Fähigkeit der Mitgliedstaaten**, rasch auf unvorhergesehene Probleme **zu reagieren, nicht beeinträchtigen**.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Aufteilungsmethoden zu entwickeln, die die Möglichkeit einer zeitnahen, transparenten und aktiven Neuzuteilung ungenutzter Fangmöglichkeiten vorsehen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die Zuteilungssysteme regelmäßig neu zu bewerten, um sicherzustellen, dass die **verwendeten Methoden und Kriterien nach wie vor sachdienlich und dem aktuellen Bedarf ihres Fischereisektors angemessen sind**.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten, dem STECF und Interessenträgern zusammengearbeitet, um sich ein klareres Bild von den Methoden zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten zu verschaffen¹¹.

Vor diesem Hintergrund fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das von Artikel 17 gegebene Potenzial zum Zweck der Förderung nachhaltiger Fangmethoden und der Unterstützung der Klein- und Küstenfischer voll auszuschöpfen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Überlegungen über die wichtigsten Probleme anzustellen, unter denen ihre Kleinfischer leiden, und Artikel 17 zu nutzen, um bestimmten Fischereifahrzeugen, die Zugang zu Fangmöglichkeiten verdienen, Unterstützung und Raum zu bieten, damit sie weiterhin zu einer nachhaltigen Fischerei und zu nachhaltigen Fischergemeinden beitragen können.

Um das Vertrauen in die Politik zu stärken, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die den Interessenträger bereitgestellten Informationen über die Zuteilung von Fangmöglichkeiten zu verbessern.

¹¹ Zuletzt veröffentlichter Bericht, auf den bereits verwiesen wurde: Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), Social Data in Fisheries (STECF 23-17).

Als nächste Schritte fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Überlegungen über die Methoden und Kriterien anzustellen, die sie für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten anwenden, und dabei zu berücksichtigen, dass nachhaltige Fangmethoden gefördert, Klein- und Küstenfischer unterstützt sowie Kommunikation und Transparenz verbessert werden müssen. Die Kommission ist den Mitgliedstaaten gerne dabei behilflich.